

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bezirkswahlgesetzes und der Bezirksordnung

A) Problem

Die Wahl der Bezirkstage wird grundsätzlich nach den Vorschriften des Landeswahlgesetzes und gleichzeitig mit der Wahl des Bayerischen Landtags durchgeführt. Das Bezirkswahlgesetz sieht deshalb im Wesentlichen eine entsprechende Anwendung des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung vor. Seit der Neubekanntmachung des Bezirkswahlgesetzes vom 10. Februar 1994 (GVBl S. 132) hat das Landeswahlgesetz zahlreiche Änderungen erfahren und wurde daher in der Fassung vom 5. Juli 2002 (GVBl S. 277) mit geänderter Artikelfolge neu bekannt gemacht.

B) Lösung

Die Verweisungen des Bezirkswahlgesetzes werden an die Neubekanntmachung des Landeswahlgesetzes angepasst. Die bisherigen bewährten Regelungen des Bezirkswahlgesetzes bleiben – abgesehen von redaktionellen Änderungen – erhalten; eigenständige Neuregelungen in Abweichung vom Landeswahlgesetz enthält der Neuentwurf nicht. Gleichzeitig wird Art. 24 Abs. 1 Bezirksordnung zur Klarstellung aufgetretener Zweifelsfragen geändert.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Die möglichen Kostenauswirkungen wurden bereits beim Entwurf (Landtagsdrucksache 14/9153) des in der Zwischenzeit verabschiedeten Gesetzes zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 24. Juni 2002 (GVBl S. 242) dargestellt, da Landtagswahlen und Bezirkswahlen grundsätzlich gemeinsam stattfinden. Danach entstehen für den Staat, die Gemeinden, die Parteien und die Wählergruppen geringfügige, nicht quantifizierbare Mehrkosten. Den Bezirken entstehen durch die Neuregelung keine Mehrkosten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bezirkswahlgesetzes und der Bezirksordnung

§ 1

Änderung des Bezirkswahlgesetzes

Das Gesetz über die Wahl der Bezirkstage (Bezirkswahlgesetz – BezWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1994 (GVBl S. 132, BayRS 2021-3-I), geändert durch § 5 des Gesetzes vom 10. Juli 1998 (GVBl S. 385), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 2 bis 4 werden jeweils die Worte „Wahldauer der Bezirkstage“ durch die Worte „Wahlzeit der Bezirkstage“ und die Worte „Wahldauer der bisherigen Bezirkstage“ durch die Worte „Wahlzeit der bisherigen Bezirkstage“ ersetzt.
2. In Art. 2 Satz 2 wird „Abs. 2 bis 5“ durch „Abs. 2 bis 4, Abs. 6“ ersetzt.
3. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Wahl der Bezirksräte finden die nachstehenden Vorschriften des Landeswahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung Anwendung:

 1. Art. 1 Abs. 1 und 3 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Wohnung oder des gewöhnlichen Aufenthalts in Bayern die Wohnung oder der gewöhnliche Aufenthalt im Bezirk tritt, ferner Art. 2, 3 (Bestimmungen über das Stimmrecht) und Art. 22 (Bestimmungen über die Wählbarkeit).
 2. Art. 4 (Bestimmungen über Wählerverzeichnis und Wahlschein), Art. 6 bis 16, 18 (Bestimmungen über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl) mit der Maßgabe, dass die für die Landtagswahl eingesetzten Wahlorgane auch für die Bezirkswahlen tätig werden, solange diese gleichzeitig mit der Landtagswahl durchgeführt werden.
 3. Art. 17 (Bestimmungen über die Kosten) mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Worte „Freistaat Bayern“ das Wort „Bezirk“ tritt.
 4. Art. 23 bis 35 (Bestimmungen über die Wahlvorschläge) mit folgenden Maßgaben:
 - a) Bei der Anwendung des Art. 24 Abs. 1 gilt: Auch Parteien und Wählergruppen, die seit der letzten Bezirkswahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen im jeweiligen Bezirkstag vertreten waren, brauchen ihre Beteiligung an der Bezirkswahl nicht anzuzeigen.
 - b) In den Fällen der Art. 24 Abs. 3 und Art. 28 Abs. 3 tritt der Bezirksverband einer Partei an die Stelle des Landesverbands.
 - c) Wahlgebiet im Sinn des Art. 27 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 ist der Wahlkreis.
 - d) Dem Landeswahlleiter steht gegen Entscheidungen des Wahlkreisausschusses (Art. 34 Abs. 2 Sätze 3 und 4) kein Beschwerderecht zu.
5. Art. 36 bis 38 (Bestimmungen über die Abstimmung) mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Bezeichnungen „Stimmkreisabgeordneter“ und „Wahlkreisabgeordneter“ die Bezeichnungen „Bezirksrat im Stimmkreis“ und „Bezirksrat im Wahlkreis“ treten.
6. Art. 39, 40, 41, 42 Abs. 1, 3 und 5, Art. 43 Abs. 1, Art. 44 bis 46, 48, 50 (Bestimmungen über die Feststellung des Wahlergebnisses) über die Feststellung des Wahlergebnisses) mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Bezeichnungen „Landeswahlausschuss“, „Landeswahlleiter“ und „Abgeordneter“ die Bezeichnungen „Wahlkreisausschuss“, „Wahlkreisleiter“ und „Bezirksrat“ treten, dass im Fall des Art. 42 Abs. 5 das Wahlergebnis im Bezirk maßgebend ist und dass eine Erhöhung der Gesamtzahl der Bezirksräte bei Anwendung des Art. 44 Abs. 2 nur eintritt, wenn sie sich aus der Bezirkswahl selbst ergibt. An Stelle des Art. 42 Abs. 2 gilt die Regelung, dass die Gesamtstimmenzahlen eines jeden Wahlkreisvorschlags nacheinander so lange durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt werden, bis so viele Höchstzahlen ermittelt sind, als Sitze zu vergeben sind. Jedem Wahlkreisvorschlag wird dabei der Reihe nach so oft ein Sitz angerechnet, als er jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.
7. Art. 51 bis 55, 56 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Abs. 3, Art. 57 Abs. 1 Nrn. 2, 3 und 4, Abs. 2, Art. 58 und 59 (Bestimmungen über die Wahlprüfung sowie den Verlust und das Ruhen der Mitgliedschaft) mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Worte „Landtag“, „Landtagspräsi-

dent“ und „Abgeordneter“ die Bezeichnungen „Bezirkstag“, „Bezirkstagspräsident“ und „Bezirksrat“, an die Stelle von „Landeswahlausschuss“ und „Landeswahlleiter“ die Worte „Wahlkreisausschuss“ und „Wahlkreisleiter“ zu setzen sind und bei der Wahlprüfung sowie bei der Entscheidung über den Verlust der Mitgliedschaft eines Bezirksrats im Bezirkstag an Stelle des Verfassungsgerichtshofs die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs gegeben ist.

8. Art. 89 bis 91 Abs. 1 (Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten, Fristen und Termine und Wahlstatistik).“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird „Art. 47“ durch „Art. 48“ ersetzt.

bb) In Satz 5 wird „Satz 2“ gestrichen.

cc) In Satz 6 wird das Wort „begründet“ durch das Wort „wirksam“ ersetzt.

§ 2

Änderung der Bezirksordnung

In Art. 24 Abs. 1 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (Bezirksordnung – BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850, BayRS 2020-4-2-I), zuletzt geändert durch § 14 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), werden die Worte „binnen vier Wochen“ durch die Worte „spätestens am 26. Tag“ ersetzt.

§ 3

In-Kraft-Treten

¹Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2002 in Kraft.

²Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 2 am 1. Dezember 2003 und § 2 am 1. Januar 2003 in Kraft.

§ 4

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, das Bezirkswahlgesetz neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Begründung:

1. Allgemeines:

Das Bezirkswahlgesetz soll an das Landeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GVBl S. 277) angepasst werden, soweit darauf verwiesen wird. Die übrigen Vorschriften des Bezirkswahlgesetzes sollen in ihrer bewährten Form nicht geändert werden.

2. Einzelnes:

Zu § 1 (Änderung des Bezirkswahlgesetzes)

Zu § 1 Nr. 1 (Art. 1)

Der Begriff „Wahldauer“ wurde redaktionell an die sonst im Bezirkswahlgesetz (vgl. Art. 1 Abs. 5 Satz 1 und Art. 4 Abs. 3 BezWG) und auch im Gemeinde- und Landkreiswahlrecht übliche Bezeichnung „Wahlzeit“ (vgl. Art. 23 GLKrWG) angepasst.

Zu § 1 Nr. 2 (Art. 2)

Die Verweisung auf das Landeswahlgesetz wurde redaktionell angepasst, da der neue Absatz 5 in Art. 5 LWG über den Stimmkreisbericht bei Landtagswahlen für die Bezirkswahlen nicht gilt.

Zu § 1 Nr. 3 (Art. 4)

a) Zu Absatz 1

Der Absatz 1 wurde wegen der Notwendigkeit der redaktionellen Anpassung zahlreicher Verweisungen auf das Landeswahlgesetz neu gefasst.

In Nr. 2 wurde durch Streichung der Ausnahmeregelung („mit Ausnahme des Landeswahlleiters und des Landeswahlausschusses“) richtig gestellt, dass Landeswahlleiter und Landeswahlausschuss ebenfalls – wie bisher – Wahlorgane sind, da dem Landeswahlleiter die Beteiligung an den Bezirkswahlen anzuzeigen ist und der Landeswahlausschuss über die Anzeige entscheidet (vgl. § 1 Nr. 3 Buchst. a betr. Art. 4 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 24 und 25 LWG). Außerdem ist die gesonderte Regelung für die Zuständigkeit bei der Nachprüfung von Entscheidungen des Wahlvorstands entbehrlich, weil in Art. 16 LWG n.F. der Landeswahlausschuss nicht mehr wie in § 18 LWG a.F. erwähnt ist.

b) Zu Absatz 2

aa) Satz 2 wurde die Verweisung auf das Landeswahlgesetz redaktionell angepasst.

bb) In Satz 5 wurde die Verweisung auf den bereits geänderten Art. 13 Abs. 3 Bezirksordnung (vgl. § 4 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999, GVBl S. 542) redaktionell angepasst.

cc) In Satz 6 wurde der Begriff der begründeten Ablehnung durch den Begriff der wirksamen Ablehnung ersetzt; damit wird die Terminologie aus Art. 4 Abs. 2 Satz 3 BezWG aufgenommen.

Zu § 2 (Änderung der Bezirksordnung)

Durch die in § 2 für Art. 24 Abs. 1 der Bezirksordnung vorgesehene Frist von 26 Tagen für die erstmalige Einberufung des Bezirkstags nach der Wahl werden die bisherigen Unklarheiten beim Fristablauf vermieden, da – anders als bei der bisherigen Vier-Wochen-Frist – das Ende des Einberufungszeitraums nicht mehr auf einen Sonntag fällt (vgl. Art. 31 Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG, aber auch Art. 90 LWG).

Zu § 3 (In-Kraft-Treten)

Das In-Kraft-Treten der Änderungen des Bezirkswahlgesetzes soll dem des Gesetzes zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 24. Juni 2002 (GVBl S. 242) entsprechen. Deshalb ist ein rückwirkendes In-Kraft-Treten der Änderungen des Bezirkswahlgesetzes (§ 1) mit Wirkung vom 1. Juli 2002 vorgesehen.

Die Rückwirkung ist zulässig, weil bereits das geltende Bezirkswahlgesetz auf das Landeswahlgesetz in der jeweils geltenden Fassung verweist.

Eine Ausnahme vom rückwirkenden In-Kraft-Treten gilt für die in § 1 Nr. 2 enthaltene Änderung des Art. 2 Satz 2 BezWG, da die Bestimmung über den Stimmkreisbericht bei Landtagswahlen erst mit Wirkung zum 1. Dezember 2003 eingeführt wurde (§ 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 24. Juni 2002, GVBl S. 242).

Für die Änderung der Bezirksordnung (§ 2 – Art. 24 Abs. 1 BezO –) genügt das In-Kraft-Treten am 1. Januar 2003.

Zu § 4 (Ermächtigung zur Neubekanntmachung)

Zur Erhaltung der einfachen Lesbarkeit des geänderten Bezirkswahlgesetzes empfiehlt sich eine Neubekanntmachung.